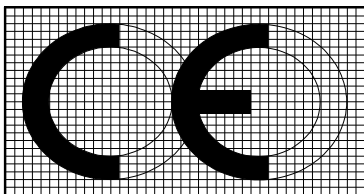




Informationsbroschüre
Die CE-Kennzeichnung
Teil 1 Allgemeines



CE-Kennzeichnung

Teil 1 Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung**
- 2 Die CE-Kennzeichnung**
 - 2.1 Allgemeines zur CE-Kennzeichnung
 - 2.2 Übersicht über die Richtlinien nach dem New Approach und nach dem Global Approach sowie über die Kennzeichnungsrichtlinien
 - 2.3 Schadenersatz, Gewährleistung, Produkthaftung
 - 2.4 Notifizierte (gemeldete) Stellen
 - 2.5 Harmonisierte Normen
 - 2.6 Qualitäts-Managementsystem
- 3 Allgemeines Vorgehen bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung**
 - 3.1 Phase Konformitätsbewertungsverfahren
 - 3.2 Phase Dokumentationen erstellen
 - 3.3 Phase Konformitätsbescheinigungen (-erklärung) ausstellen
 - 3.4 Phase CE-Kennzeichnung anbringen
- 4 Erläuterungen zu verwendeten Begriffen**
 - 4.1 Inverkehrbringen
 - 4.2 Inbetriebnahme
 - 4.3 Hersteller
 - 4.4 Bevollmächtigter
 - 4.5 Importeur oder für das Inverkehrbringen verantwortliche Person
 - 4.6 Benannte Stelle (notified body)
 - 4.7 Reglementiertes Produkt
 - 4.8 Konformitätsbewertung
 - 4.9 Zertifizierung
 - 4.10 Obligatorische Zertifizierung
 - 4.11 CE-Kennzeichnung
 - 4.12 Harmonisierte Norm
 - 4.13 Konformitätsvermutung
 - 4.14 Konformitätserklärung
- 5 Kontaktadressen und Informationsstellen**
- 6 Unterlagen und Informationen zum Thema CE-Kennzeichnung**
 - 6.1 Unterlagen, die vom Euro-Infocenter oder bei Manz bezogen werden können:
 - 6.2 Bezugsquellen
 - 6.3 Diverse Internet Adressen

Siehe auch „Die CE-Kennzeichnung Teil 2 Richtlinien“

- erstellt von Ing. Johann Zoder
- Fachverband MASCHINEN & METALLWAREN Industrie
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 430, A-1045 Wien
- Fa. Brains, Kapellenweg 68, A-2392 Dornbach im Wienerwald
- E-Mail johann.zoder@chello.at

CE-Kennzeichnung Teil 1 Allgemeines

1 Einführung

Der freie Verkehr von Produkten ist ein fundamentales Element des Europäischen Binnenmarktkonzeptes. Eine wesentliche Barriere für diesen freien Verkehr sind spezielle nationale Rechtsvorschriften betreffend die "Produktsicherheit". Dadurch können Handelshemmnisse entstehen, da an die Produkte länderweise unterschiedliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Mit der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 wurde der Grundstein für das "**neue Konzept**" gelegt (*inzwischen wurde im Council am 23. Juni 2008 ein neues „Neues Konzept“ der sog. „Neue Rechtsrahmen“ angenommen – New legislative framework*). 1989 kam eine EntschlieÙung über ein "**globales Konzept**" hinzu (siehe auch Beschluss des Rates 93/465/EWG vom 22. Juli 1993), dessen wichtigste Elemente ein Verfahren zur Prüfung von Produkten auf Konformität mit den einschlägigen Richtlinien und die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf diesen Produkten sind. Ziel dieser Bemühungen ist es (*auch dies ist inzwischen in den „Neuen Rechtsrahmen“ übernommen*):

- generell Handelshemmnisse zu beseitigen,
- die nationalen gesetzlichen Bestimmungen durch Gemeinschaftsregelungen zu ersetzen,
- die Anzahl der notwendigen Prüfungen und damit die Prüfungskosten zu reduzieren,
- Zertifikate und Ergebnisse von Prüfungen gegenseitig anzuerkennen,
- abweichende nationale Regelungen zu beseitigen (Güte- od. Sicherheitszeichen u.ä.) und
- eine einheitliche Kennzeichnung der Produkte einzuführen (eben die **CE-Kennzeichnung**).

Die Erfahrungen mit diesen Vorschriften haben folgendes gezeigt:

- eine Gefahr der **Wettbewerbsverzerrung** durch abweichende Praktiken bei der Benennung von Konformitätsbewertungsstellen durch die nationalen Behörden und eine
- **Ungleichbehandlung** von nichtkonformen oder gefährlichen Produkten, die in Verkehr gebracht wurden, aufgrund enormer Unterschiede bei den Strukturen, Regelungen und Ressourcen für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene,
- einen **Mangel an Vertrauen** in die Konformitätskennzeichnung,
- eine **uneinheitliche Durchführung** und Durchsetzung.

Daher wurde der "**Neue Rechtsrahmen**" geschaffen, der besteht aus:

- einer Verordnung 764/2008/EG zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind
- einer Verordnung 765/2008/EG über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie
- einem Beschluss 768/2008/EG für die Vermarktung von Produkten.

Diesen freien Verkehr von Produkten trachtet man durch die Schaffung von einheitlichen technischen Vorschriften, den Harmonisierungsrichtlinien, zu erzielen. Heute, nach Vollendung des Binnenmarktes, sind viele der Richtlinien des neuen Konzeptes bereits in Kraft getreten, wir müssen uns daher einen Überblick verschaffen. Mit dieser Broschüre wollen wir dies tun.

2 Die CE-Kennzeichnung

2.1 Allgemeines zur CE-Kennzeichnung

2.1.1 Allgemeines zum Bereich, in dem EG-Richtlinien vorhanden sind

Bereits durch den EWR erhielten einige Richtlinien der EU, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung erfordern, auch für Österreich Gültigkeit. In diesen Richtlinien der EU wird verlangt, dass die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie(n) durch die Anbringung einer Kennzeichnung, eben der CE-Kennzeichnung, bestätigt wird (*am Produkt kenntlich gemacht wird*). Mit der CE-Kennzeichnung **bestätigt der Hersteller die Übereinstimmung seines Produktes mit der(den) Richtlinie(n)**. In diesen Richtlinien werden nur die **grundlegenden Anforderungen** (*die Ziele bezüglich Gesundheit und*

Sicherheit) festgelegt und die Ausarbeitung der technischen Details wird den europäischen Normungsorganisationen (*CEN, CENELEC, ETSI*) überlassen. Dabei wird die Erstellung harmonisierter europäischer Normen angestrebt. Alle Normen, auch die harmonisierten Normen, sind nicht zwingend einzuhalten (*müssen nicht beachtet werden*). Es ist natürlich ratsam diese harmonisierten Normen einzuhalten, da in vielen Richtlinien durch die Beachtung von harmonisierten Normen, gewisse Erleichterungen vorgesehen sind. Notwendige Prüfungen (*Prüfungen, Überwachungen, Zertifizierungen*) werden durch von den Mitgliedstaaten gemeldete Stellen (*notified bodies*) durchgeführt. Bei mehreren Richtlinien führt die Einhaltung harmonisierter europäischer Normen zur Konformitätsvermutung.

Die CE-Kennzeichnung darf **nur auf solchen Produkten** angebracht werden, für die dies in einer (*oder auch in mehreren*) **Richtlinie(n) gefordert** (*vorgeschrieben*) wird. Produkte, die keiner EU-Richtlinie unterliegen oder die solchen Richtlinien unterliegen, in denen die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben wird, **dürfen nicht** mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.

Das CE-Kennzeichen ist nur ein **Verwaltungszeichen (Reisepass)** und zeigt die Einhaltung der Bestimmungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien an. Es ist kein Herkunftszeichen, kein Qualitätszeichen, kein Gütezeichen und kein Normkennzeichen. Diese CE-Kennzeichnung ist **immer (und ausschließlich) vom Hersteller**, seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten (oder bei manchen Richtlinien dem Importeur) anzubringen. Da die Anbringung der CE-Kennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist (*jeder Konkurrent muss sie anbringen*), ist sie untauglich für den Wettbewerb.

2.1.2 Verfahren, wenn EG-Richtlinien vorhanden sind, aber nicht oder nicht vollständig beachtet werden (Schutzklausel Verfahren)

Wenn festgestellt wird, dass ein Produkt, das mit dem CE-Kennzeichen versehen ist und das bestimmungsgemäß verwendet wird, die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Personen, Tieren oder Gütern zu gefährden droht, so muss der Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um solche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr dieser Produkte einzuschränken.

Der Mitgliedstaat ist verpflichtet unverzüglich die Kommission von einer solchen Maßnahme zu unterrichten, seine Entscheidung zu begründen und insbesondere anzugeben, ob die Abweichung von den Anforderungen

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie,
 - b) auf die mangelhafte Anwendung von Normen,
 - c) auf einen Mangel der Normen selbst
- zurückzuführen ist.

2.1.3 Allgemeines zum Bereich, in dem keine EG-Richtlinien vorhanden sind

In jenem Bereich, in dem es keinerlei Regelungen (*Richtlinien*) auf EG-Ebene gibt, kommt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** zum Tragen. Dieser Grundsatz beruht auf der Leitentscheidung des EuGH (*Rs 120/78, Cassis de Dijon*)*, der besagt, dass ein Produkt, das in einem Mitgliedsstaat nach dessen nationalen Vorschriften rechtmäßig hergestellt wurde, überall in der EU prinzipiell in Verkehr gebracht werden kann. Ausnahmen bestehen dann, wenn die Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit der Bevölkerung betroffen ist oder bei Täuschungsgefahr oder –absicht (siehe auch **NLF VO 764/2008/EG**).

*) Die Klage richtete sich gegen Deutschland, das den Import des französischen "Cassis-Likörs" mit der Begründung, er habe entgegen den deutschen Vorschriften für Liköre einen zu geringen Alkoholgehalt, nicht gestattete. Diese Begründung entsprach zwar dem zu dieser Zeit geltenden "Bestimmungsland-Prinzip", wonach die hergestellten Waren den Vorschriften des Importlandes zu entsprechen hätten; jedoch lässt sich durch einen solchen Ansatz kein gemeinschaftlicher Markt für Lebensmittel verwirklichen, weil sich dadurch jederzeit auch rein protektionistische Regelungen aufstellen lassen. Aus diesem Grund entschied der EuGH damals unter Abkehr vom Bestimmungsland-Prinzip im Sinne des "Herkunftsland-Prinzips" (*Urteil vom 20. Feb. 1979 in der Rechtssache 120/79*).

2.2 Übersicht über die EG-Richtlinien nach dem „New Approach“ und nach dem „Global Approach“ sowie über die Kennzeichnungsrichtlinien

Derzeit gibt es bereits eine Reihe von EU-Richtlinien, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung fordern. Diese Richtlinien enthalten zum Teil Übergangsfristen, in denen sowohl nach der entsprechenden EU-Richtlinie als auch nach den bis zu deren Inkrafttreten gültigen Bestimmungen gefertigt werden darf. In der folgenden Tabelle sind die derzeitigen Richtlinien nach dem New Approach und nach dem Global Approach zusammengestellt und für die Kennzeichnungs-Richtlinien sind auch die Termine angegeben.

Richtlinien nach dem New Approach und nach dem Global Approach

Abschn. in Teil 2	Richtlinie Nr.	Richtlinie Titel	alternativ anzuwenden	zwingend anzuwenden	In Österreich umgesetzt
2	2006/95/EG 2014/35/EU	elektrische Betriebsmittel (Niederspannungsrichtlinie)	1995 01 01	1997 01 01 2016 04 20	BGBI. Nr. 51/1995 BGBI. II Nr.21/2016
3	2009/105/EWG 2014/29/EU	einfache Druckbehälter (früher 87/404/EG)	1990 07 01	1992 07 01 2016 04 20	BGBI. Nr. 388/1994 BGBI. II Nr. 59/2016
6	88/378/EWG 2009/48/EG	Spielzeug	- 2011 07 20	1990 01 01 Bis 2013 07 20 chemische Eigenschaften	BGBI. Nr. 823/1994 BGBI. Nr. 1029/1994 BGBI. II Nr. 203/2011
8	VO 305/2011 89/106/EWG	Bauprodukte	-	2013 07 01 1991 06 27	VO gilt direkt BGBI. Nr. 55/1997
12	2004/108/EG 2014/30/EU	elektromagnetische Verträglichkeit elektromagnetische Verträglichkeit	2007 07 01	2009 07 01 2016 04 20	BGBI. II Nr 529/2006 BGBI. II Nr. 22/2016
5	89/686/EWG VO EU 2016/425	persönliche Schutzausrüstung	-	1995 07 01 2018 04 21	BGBI. Nr. 596/1994
7	2009/23/EG 2014/31/EU	nichtselbsttätige Waagen	1993 01 01	2003 01 01 2016 04 20	BGBI. Nr. 751/1994 BGBI. Nr. 636/1994 BGBI. II Nr. 30/2016
13	90/385/EWG	aktive implantierbare medizinische Geräte	1993 01 01	1995 01 01	BGBI. Nr. 657/1996
4	90/396/EWG VO EU 2016/426	Gasverbrauchseinrichtungen	1992 01 01	1996 01 01 2018 04 21	BGBI. Nr. 430/1994
9	92/42/EWG	Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln	1994 01 01	1998 01 01	Ländersache siehe auch Ökodesign
11	93/15/EWG 2014/28/EU	Explosivstoffe für zivile Zwecke	1995 01 01	2003 01 01 2016 04 20	BGBI. I Nr. 136/2015
10	93/42/EWG	Medizinprodukte	1995 01 01	1998 07 01 2004 07 01	BGBI. Nr. 657/1996
14	94/9/EG 2014/34/EG	Geräte/Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen	1996 03 01	2003 07 01 2016 04 20	BGBI. Nr. 252/1996 BGBI. II Nr. 52/2016
15	94/25/EG 2013/53/EU	Sportboote	1996 06 16 2016 01 18	1998 06 16 2017 01 18	BGBI. Nr. 19/1996 BGBI. II Nr. 41/2016
16	95/16/EG 2014/33/EU	Aufzüge	1997 07 01	1999 07 01 2016 04 20	BGBI. Nr. 780/1996 BGBI. II Nr. 280/2015
18	97/23/EG 2014/68/EU	Druckgeräte	1999 11 29	2002 05 29 2015 06 01	BGBI. II Nr. 426/1999 BGBI. II Nr. 59/2016
1	2006/42/EG (98/37/EG)	Maschinen Maschinen	1993 01 01	2009 12 29 1995 01 01	BGBI. II Nr. 282/2008 BGBI. Nr. 306/1994
20	98/79/EG	In-vitro-Diagnostika	2000 06 07	2005 06 07	BGBI. II Nr. 128/2009
19	1999/5/EG 2014/53/EU	Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen	1999 04 07 2016 06 13	2000 04 08 2017 06 13	BGBI. I Nr. 134/2001 BGBI. II Nr. 134/2015
21	2000/9/EG VO EU 2016/424	Seilbahnen	2000 05 03	2002 05 03 2018 04 21	BGBI. I Nr. 103/2003
24	2004/22/EG 2014/32/EU	Messgeräte-Richtlinie	2004 04 30	2006 10 30 2016 04 20	BGBI. II Nr. 274/2006 BGBI. II Nr. 31/2016
26	2013/29/EU (2007/23/EG)	Pyrotechnische Gegenstände		2015 07 01 2013 07 04	BGBI. I Nr. 131/2009
25	2009/125/EG	Ökodesign-Richtlinie		2007 08 11	BGBI. II Nr. 126/2007
27	2011/65/EG (2002/95/EG)	Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Geräten	2011 06 28	2013 07 03	BGBI. II Nr. 397/2012
	96/57/EG	Energieeffizienz von el. Haushaltskühl und -gefriergeräten	1996 10 08	1999 09 03	Siehe Ökodesign
	2010/35/EG (1999/36/EG)	Ortsbewegliche Druckgeräte (keine CE- Kennzeichnung)		2011 07 01	BGBI. II Nr. 239/2011
23	2000/14/EG	Geräuschemission von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen	2001 07 03	2002 01 03	BGBI. II Nr. 249/2001
22	2000/55/EG	Energieeffizienz von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen	2000 11 20	2002 05 20	Siehe Ökodesign
28	2014/90/EU	Schiffsausrüstung		2016 09 18	

Einige dieser Richtlinien wurden bereits durch weitere Richtlinien ergänzt, erweitert und korrigiert (siehe dazu die Detailangaben zu den einzelnen Richtlinien im Teil 2 „Richtlinien“).

2.3 Produkthaftung, Schadenersatz, Gewährleistung, Garantie

Unberührt von der Kennzeichnungspflicht mit dem CE-Kennzeichen bleiben die anderen rechtlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang können die folgenden Rechtsinstrumente von Bedeutung sein (nur schlagwortartiger Überblick):

- ◆ **Produkthaftung:** Haftung des Herstellers für die Gefährlichkeit seines Erzeugnisses; verschuldensunabhängig; Geltendmachung innerhalb von 3 Jahre ab Kenntnis; absolute Verjährung nach 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen; nicht für Schäden an der Sache.
- ◆ **Schadenersatz:** schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht; Voraussetzung: Kausalität, Rechtswidrigkeit, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit); Umfang des Ersatzes je nach Verschulden (bis zur vollen Genugtuung); Geltendmachung innerhalb von 3 Jahre ab Kenntnis, max. Verjährungsfrist 30 Jahre (nach 10 Jahren tritt Beweislastumkehr ein und der Übernehmer wird beweispflichtig); gilt auch für Schaden am Produkt selbst.
- ◆ **Gewährleistung:** verschuldensunabhängig, Mangel muss zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sein (primär: Verbesserung oder Austausch, sekundär: Preisminderung oder Wandlung), 2 Jahre zwingend, bei Verträgen mit Konsumenten i.S. des KSchG; im B2B-Bereich können auch 6 Monate ausreichend sein; wird nichts vereinbart, dann gelten auch hier zwingend die 2 Jahre (bewegliche Sachen; innerhalb der ersten 6 Monate Beweislastumkehr), 3 Jahre (unbew. Sachen).
- ◆ **Garantie:** privatrechtlicher Vertrag.

2.4 Notifizierte (gemeldete) Stellen

Eine **notifizierte Stelle** ist eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat der EU-Kommission gemeldet wird und die zur Durchführung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens (*Prüfung, Überwachung, Zertifizierung*) berechtigt und ermächtigt wird. Drittländer können keine Stellen benennen (*nur Unteraufträge oder private Vereinbarungen zwischen Prüfstellen*). Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der EU eine Liste der notifizierten Stellen und sorgt auch für die laufende Ergänzung (Korrektur) dieser Liste. Der Hersteller kann frei unter den notifizierten Stellen wählen, wodurch auch unter diesen ein entsprechender Wettbewerb (*Prüfkosten, Prüfzeiten*) entstehen wird. Die Prüfungen dieser notifizierten Stellen müssen im gesamten EU-Bereich anerkannt werden. Bitte sich um die jeweilige Liste der notifizierten Prüfstellen für das jeweilige Produkt zu bemühen. In der Richtlinie 89/336/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit werden auch **zugelassene** Stellen erwähnt und in der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte werden auch **anerkannte** Stellen erwähnt (Details siehe dort).

2.5 Harmonisierte Normen

Es gibt

- nationale Normen (z.B. *ÖNORMEN, DIN-Normen*),
- regionale Normen (z.B. *CEN, CENELEC, ETSI*) und
- internationale Normen (z.B. *ISO*).

Harmonisierte Normen sind ausgewählte regionale (europäische) Normen. Sie müssen drei Kriterien erfüllen:

- der Auftrag zur Ausarbeitung muss durch die EU-Kommission erfolgen (Mandat),
- die Norm muss von einem europäischen Normungsgremium erstellt worden sein (CEN, CENELEC, ETSI),
- die Fundstelle der Norm muss im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sein.

Allen Normen ist es eigen, dass Ihre Beachtung (*bzw. die Einhaltung ihrer Bestimmungen*) **freiwillig** dem Hersteller überlassen bleibt. Normen (*auch harmonisierte Normen*) müssen nicht beachtet werden (*im Rahmen anderer Rechtsvorschriften können Normen für verbindlich erklärt werden, diese sind dann zu beachten*). Die Einhaltung von harmonisierten Normen erlaubt es jedoch, gewisse Vorteile zu erzielen, wie unter Umständen, eine Baumusterprüfung zu umgehen (z.B. *bei der Maschinenrichtlinie*). Auch ist es sicher empfehlenswert harmonisierte Normen einzuhalten, da im Sinne der Produkthaftung bzw. der Beachtung der Sorgfaltspflicht des Unternehmers die Einhaltung dieser Normen geraten scheint. Wenn

jedoch zwingende Gründe dagegen sprechen, kann es sinnvoll sein, harmonisierte Normen nicht vollständig einzuhalten. Diesfalls ist aber die Gleichwertigkeit mit eigenen Mitteln nachzuweisen und in den technischen Unterlagen zu dokumentieren. Bitte sich jeweils um die **Liste der harmonisierten Normen** für das jeweilige Erzeugnis zu bemühen (Internet).

Im Vertrag zwischen den Normungsgremien und der Kommission wurde folgende Unterscheidung bezüglich der zu schaffenden Normen festgelegt (*die wir der Vollständigkeit halber hier anführen möchten*):

- **Typ A Normen** (Grundnormen) enthalten Grundbegriffe, Gestaltungsleitsätze und allgemeine Aspekte
- **Typ B1 Normen** (Gruppennormen - Aspekte) beziehen sich auf spezielle Aspekte (z. B. Sicherheitsabstände, Oberflächentemperaturen)
- **Typ B2 Normen** (Gruppennormen - Einrichtungen) beziehen sich auf Einrichtungen (z.B. Zweihandschaltung, Kontaktmatten)
- **Typ C Normen** (Produktnormen) enthalten detaillierte Anforderungen für eine bestimmte Maschine oder eine Gruppe von Maschinen.

2.6 Qualitäts-Managementsystem

Die Einführung eines **Qualitäts-Managementsystems** gemäß der Normenserie ISO 9000 ff ist bisher in keiner der Richtlinien zwingend vorgesehen. In manchen Richtlinien ist jedoch ein Weg (*oder mehrere Wege*) zur Anbringung des CE-Kennzeichens für jene Unternehmen vorgesehen, die ein Qualitäts-Managementsystem eingeführt haben, und der gegenüber dem Weg für Unternehmen, die dies nicht haben, gewisse Vorteile bietet. So kann in manchen Richtlinien beispielsweise die Übereinstimmung der Produkte mit dem baumustergeprüften Produkt entweder durch eine Einzelprüfung (*oder Stichprobenprüfung*) durch eine notifizierte Stelle oder aber durch ein (zertifiziertes) Qualitäts-Managementsystem nach ISO 9000 ff nachgewiesen werden. Dabei haben natürlich jene Betriebe, die bereits ein QM-System eingeführt haben, gewisse Vorteile. Die Auswahl aus den in der jeweiligen Richtlinie ev. vorgegebenen Wegen zur Anbringung des CE-Kennzeichens bleibt dem Hersteller überlassen.

3 Allgemeines Vorgehen bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung

Derjenige, der die CE-Kennzeichnung anbringen möchte (*also der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Importeur*), muss im Allgemeinen die folgenden Phasen durchlaufen:

- **Konformitätsbewertungsverfahren** durchführen (*ev. notifizierte Stelle einschalten*),
- **Technische Unterlagen** erstellen (*und üblicherweise im Hause aufbewahren*),
- **Konformitätserklärung** ausstellen (*und üblicherweise mit dem Produkt mitgeben*),
- **CE-Kennzeichnung** anbringen.

3.1 Phase Konformitätsbewertungsverfahren

Der Hersteller (*sein Bevollmächtigter oder bei manchen Richtlinien der Importeur*) muss überprüfen, welchen Richtlinien sein Produkt unterliegt und ob sein Produkt die in den jeweiligen Richtlinien vorgegebenen Sicherheitsziele erreicht (*die Forderungen erfüllt*). Dabei kann es hilfreich sein, die (*üblicherweise*) in einem Anhang in den Richtlinien (und ev. in harmonisierten Normen) aufgelisteten Anforderungen oder Gefährdungen (*Checklist - Risikobewertung*) durchzugehen und im Einzelnen deren Erfüllung zu prüfen (**Konformitätsbewertungsverfahren**). Ferner ist zu prüfen, ob und in welcher Weise eine **notifizierte (gemeldete) Stelle** (siehe Abschnitt 2.5) eingeschaltet werden muss und ob **harmonisierte Normen** (siehe Abschnitt 2.6) bestehen und sinnvollerweise beachtet werden sollten.

3.2 Phase technische Unterlagen erstellen

Der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter sind im Sinne mancher der erwähnten Kennzeichnungsrichtlinien gehalten, diverse „technische Unterlagen“ (*z.B. im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens*) zu erstellen und üblicherweise im Hause aufzubewahren bzw. der notifizierten Prüfstelle zu übergeben. Diese techn. Unterlagen haben das Ziel aufzuzeigen, in welcher Weise der Hersteller einer Gefährdung (*einem Risiko*) begegnet, das

bedeutet: diese **beseitigt** hat, wenn dies nicht möglich ist, vor ihr **schützt** und wenn dies auch nicht möglich ist, vor ihr **warnt** (*Beseitigung vor Schutz vor Schulung*). Im Rahmen dieser Dokumentationspflicht ist der Hersteller aufgefordert, eine Liste der Gefährdungen aufzustellen, die von seinem Produkt ausgehen (*indem er die Liste (Checklist) der wesentlichen Anforderungen/grundlegenden Anforderungen, die in der jeweiligen Richtlinie (und ev. in harmonisierten Normen) enthalten ist, durchgeht – Konformitätsbewertungsverfahren*), und detailliert aufzulisten, wie er diesen Gefährdungen begegnet (*beseitigen, schützen, schulen*).

3.3 Phase Konformitätserklärung ausstellen

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss die Konformität seines Produktes mit den jeweiligen Richtlinien bescheinigen. Dazu muss zu jedem Produkt eine Bestätigung des Herstellers (*seines Bevollmächtigten oder ggf. des Importeurs*) erstellt werden, in der Name und Adresse des Herstellers, eine Beschreibung des Produktes, die beachteten Richtlinien und Normen u.a. angeführt werden. Die Details bezüglich der Daten und der Durchführung sind in den jeweiligen Richtlinien angeführt.

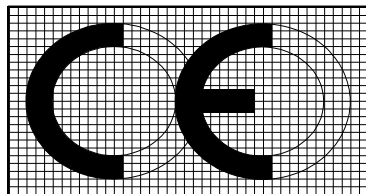
3.4 Phase CE-Kennzeichnung anbringen

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter (oder der Importeur) muss das CE-Kennzeichen und weitere Angaben je nach Richtlinie am Produkt (Verpackung) anbringen. Ein genaues Muster des CE-Kennzeichens ist in jeder Richtlinie angeführt.

Neben der CE-Kennzeichnung dürfen andere Kennzeichnungen, die jedoch nicht zu Verwechslung Anlass geben dürfen, ebenfalls angebracht werden (*Normkonformitäts-Kennzeichen, Gütezeichen*).

In der **VERORDNUNG (EG) Nr. 765/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten** sind die Details der Kennzeichnung wie folgt angeführt:

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE mit folgendem Schriftbild



2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in Absatz 1 abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
3. Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.

4 Erläuterungen zu verwendeten Begriffen (siehe auch Beschluss Nr. 768/2008/EG Anhang I R1)

4.1 Inverkehrbringen

Erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines unter die Richtlinie fallenden Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb und/oder die Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft.

Erläuterungen:

*In den Verkehr gebracht wird ein Produkt, wenn es nach der Herstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt oder im Gebiet der Gemeinschaft vertrieben und/oder verwendet wird. Da der Begriff Inverkehrbringen nur die erstmalige Bereitstellung eines Produktes bezeichnet, gelten die Richtlinien nur für neue (oder erneuerte) in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse und die aus Drittländern importierten neuen (oder erneuerten) oder **gebrauchten** Produkte.*

Ein Produkt kann vom Hersteller, seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten (oder bei manchen Richtlinien dem Importeur) in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Auch durch Eigenimport oder Eigenanfertigung wird ein Produkt in Verkehr gebracht.

Es handelt sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn:

- *sich ein Produkt im Lager des Herstellers oder des Importeurs befindet (wenn in der jeweiligen Richtlinie nicht anderes festgelegt ist),*
- *ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, damit dieser in seinem Auftrag alles Notwendige unternimmt, um die Konformität des Produktes mit der Richtlinie herzustellen,*
- *ein für die Wiederausfuhr bestimmtes Produkt, beispielsweise im Rahmen der Regelungen für den Veredlungsverkehr, in die Gemeinschaft eingeführt wird,*
- *ein für den Export in ein Drittland bestimmtes Produkt hergestellt wird,*
- *ein Produkt bei Messen und Ausstellungen gezeigt (vorgeführt) wird.*

4.2 Inbetriebnahme

Erstmalige Benutzung eines unter die Richtlinie fallenden Produktes durch seinen Endbenutzer im Gebiet der Gemeinschaft.

Erläuterungen:

Die Inbetriebnahme erfolgt bei der erstmaligen Verwendung oder Benutzung eines Produktes. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Möglichkeiten, Einbauvorschriften zu erlassen, sofern diese keinerlei Änderungen an den richtliniengemäß hergestellten Produkten bewirken. Die Verpflichtung zur Konformität mit der Richtlinie beginnt bei der ersten Benutzung. Von dem in der Richtlinie festgelegten Zeitpunkt der vollständigen Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten muss dafür gesorgt sein, dass:

- *in der Gemeinschaft nur noch Produkte in Betrieb genommen werden, die diesen Vorschriften entsprechen,*
- *die Inbetriebnahme richtlinienkonformer Produkte nicht behindert, untersagt, eingeschränkt oder erschwert wird,*
- *alles Notwendige unternommen wird, damit diese Produkte nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bei bestimmungsgemäßem Einbau sowie zweckmäßiger Wartung und Verwendung die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.*

4.3 Hersteller

Derjenige, der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Produktes trägt, das unter die Richtlinie fällt und in seinem Namen in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll.

Erläuterungen:

Der Hersteller kann inner- und außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sein. In beiden Fällen kann er einen Bevollmächtigten bestimmen, der in der Gemeinschaft niedergelassen sein muss, um im Namen des Herstellers handeln zu können.

4.4 Bevollmächtigter

Derjenige, der vom Hersteller bevollmächtigt wird, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen des Herstellers zu erfüllen.

Erläuterungen:

Benennt der Hersteller einen Bevollmächtigten, muss dieser in der Gemeinschaft niedergelassen sein, um im Rahmen der Richtlinien im Namen des Herstellers zu handeln. Die Bevollmächtigung durch den Hersteller ist Gegenstand eines schriftlichen Auftrages, in dem die Verpflichtungen des Herstellers aus den Richtlinien aufgeführt sind, die dieser dem Bevollmächtigten überträgt. Der Bevollmächtigte handelt im Namen des Herstellers, ohne seine Befugnisse zu überschreiten. Er vertritt nicht sich selbst, sondern den Hersteller.

4.5 Importeur oder für das Inverkehrbringen verantwortliche Person

Derjenige, der ein Produkt, das aus einem Drittland importiert wurde und das unter die Richtlinie fällt, in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

Erläuterungen:

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten steht der Importeur in keinem privilegierten Verhältnis zum Hersteller (aus Drittländern). Daher können ihm lediglich einige der in den Richtlinien vollständig aufgezählten Pflichten übertragen werden (Ausnahmen in manchen Richtlinien), wenn weder der Hersteller noch der Bevollmächtigte in der Gemeinschaft ansässig ist. In diesem Fall ist gemäß den Richtlinien der Importeur für das Inverkehrbringen des von ihm importierten Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich.

4.6 Benannte Stelle (notifizierte Stelle)

Eine neutrale Stelle, die von einem Mitgliedstaat aus den unter seine Gerichtsbarkeit fallenden Einrichtungen dazu ausgewählt wurde, das in der Richtlinie vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Die Stelle muss über die erforderliche Kompetenz verfügen, die Anforderungen der Richtlinie erfüllen und der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeldet sein.

4.7 Reglementiertes Produkt

Ein Produkt, bei dem wenigstens ein Aspekt in einer oder mehreren technischen Vorschriften oder Richtlinien geregelt ist. Einige Elemente der Richtlinien oder technischen Vorschriften betreffen nahezu alle Bereiche, aber gleichzeitig gibt es auch in allen Bereichen Aspekte, die nicht geregelt sind.

4.8 Konformitätsbewertung

Systematische Prüfung, wie weit ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung speziellen Anforderungen entspricht.

Erläuterungen:

Die Konformitätsbewertung ist immer durch den Hersteller, seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder den Importeur vorzunehmen. In manchen Richtlinien ist die Einschaltung einer gemeldeten (notifizierten) Stelle zur Konformitätsbewertung vorgesehen.

4.9 Zertifizierung

Verfahren, bei dem ein Dritter schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung speziellen Anforderungen entspricht.

4.10 Obligatorische Zertifizierung

Eine Zertifizierung, die aufgrund einer Vorschrift oder Richtlinie durchgeführt werden muss, bevor ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung in Verkehr gebracht werden kann.

4.11 CE-Kennzeichnung

Anbringen des Kennzeichens CE in der in der Richtlinie geforderten Form auf den Produkten. Mit der Anbringung bestätigt der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Importeur, die Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie.

Erläuterung:

Die Abkürzung CE bedeutet "Communauté Européenne", das ist die französische Bezeichnung für "EG".

4.12 Harmonisierte Norm

Eine von der Kommission beauftragte, von einer der europäischen Normungsorganisationen ausgearbeitete europäische Norm deren Fundstelle im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde.

Erläuterungen:

Es gibt internationale Normen (z.B. ISO), regionale Normen (z.B. CEN) und nationale Normen (z.B. DIN, ÖNORM). Harmonisierte Normen sind ausgewählte regionale europäische Normen, die von einer der europäischen Normungsorganisationen ausgearbeitet wurden. Europäische Normungsorganisationen sind: CEN (Europäisches Komitee für Normung), CENELEC (Europäische Normungsorganisation für den Elektrotechnik-Bereich), ETSI (Europäische Normungsorganisation für den Telekommunikations-Bereich). Harmonisierte Normen müssen von der Kommission beauftragt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

4.13 Konformitätsvermutung

Bei der Einhaltung von harmonisierten Normen wird die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen vermutet.

Erläuterungen:

Alle Normen haben keinen obligatorischen Charakter, sie sind freiwillige Normen. Erfüllt der Hersteller die wesentlichen Anforderungen über eine andere technische Lösung und beachtet er harmonisierte Normen nicht, so trifft ihn hierfür die Beweislast.

4.14 Konformitätserklärung

Erklärung des Herstellers, seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder bei manchen Richtlinien des Importeurs, mit der dieser die Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie bestätigt.

5 Kontaktadressen und Informationsstellen

Min. Rat Dipl.-Ing. Helmut **SÖLLINGER**
(Druckgeräte, Einfach Druckbehälter)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon 01/711 00-8215, Fax 01/714 35-82
E-Mail: HELMUT.SOELLINGER@BMFW.GV.AT

Dipl.-Ing. Bernd **BIRKLHUBER**
Abteilung W 2 – Schifffahrt – Technik und Nautik
BM für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystrasse 2, 1030 Wien
Telefon 01/711 62-65 5902, Fax 01/711 62-65 5999
E-Mail: bernd.birkhuber@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. techn. Norman **BRUNNER**
Akkreditierung Austria
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon 01/711 00-5411, Fax 01/71100-935411
E-Mail: norman.brunner@bmfw.gv.at

Ing. Mag. Peter **DITRICH**
(Funkanlagen)
BM für Verkehr, Innovation und Technologie,
Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsanlagen
T 01/7116265-4041
1030 Wien, Radetzkystraße 2

Dipl.-Ing. Mag. Reinhard **DITTLER**
(Elektrotechnik, Maschinen- und Gerätesicherheit)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon 01/711 00-8222, Fax 01/714 35-82
E-Mail: reinhard.dittler@bmwfj.gv.at

Dipl.-Ing. Gerhard **EBNER**
(Maschinen, Aufzüge, PSA)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/2
T 01/71100-5938
1010 Wien, Stubenring 1

FH-Prof. h.c. Dr. Wolfgang **ECKER**
Abteilung 3 - Arzneimittel und Medizinprodukte, Blut, Gewebe und Transplantationswesen
BM für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon 01/711 00-4206 oder 4487, Fax 01/715 73-12
E-Mail: wolfgang.ecker@bmg.gv.at

DI Gerald **FREISTETTER**
(Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/11
T 01/71100-8233
1010 Wien, Stubenring 1

Mag. Georg **FÜRNSINN**
(ROHS-Richtlinie)
BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. V/2
T 01/51522-3437
1010 Wien, Stubenring 1

Frau Dr. Ulrike **FUCHS**
(Nichtselbsttätige Waagen)
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Gruppe Eichwesen
Arltgasse 35, 1160 Wien
Telefon 01/21110-6308, Fax 01/21110-6000
E-Mail: e2@bev.gv.at

Dipl.-Ing. Franz **ZIEGELWANGER**
(Grundsatzfragen der Standardisierung, Konformitätsbewertung und Zulassung von
Funkanlagen und Endgeräten)
BMVIT - Abteilung PT 3 – Technik; Oberste Postbehörde & Oberste Fernmeldebehörde
Ghegastraße 1, A-1030 Wien
Telefon 01/71162-65-4200; E-Mail: franz.ziegelwanger@bmvit.gv.at

Mag. Robert-Peter **HOFER**
(Unternehmenspolitik)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon 01/711 00-5917
E-Mail: robert-peter.hofer@bmwfj.gv.at

DI Josef **KARNER**
(Bauprodukte)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/11
T 01/71100-8260
1010 Wien, Stubenring 1

Ing. Franz **KESNER**
(Ökodesign)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. IV/3
T 01/71100-3055
1010 Wien, Stubenring 1

Dr. Georg **KNOFLACH**
(Unternehmenspolitik)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon 01/711 00-5120
E-Mail: georg.knoflach@bmwfj.gv.at

Mag. Heinz **KOGLER**
(allgemeine EU-Fragen)
Euroinfo-Center, Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon 05/90 900-4206, Fax 01/502 06-297
E-Mail: heinz.kogler@wko.at

Ing. Klaus Mario **KOPIA**
(ATEX-Richtlinien)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Hauptstelle,
Abteilung Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung
Adalbert Stifter Straße 65, A-1201 Wien
Telefon 0043/1/33111-624, Fax 0043/1/33111-347
E-Mail klaus.kopia@auva.at

DI Dr. Gerhard **LUDWAR**
(Elektrotechnik; Maschinen- und Gerätesicherheit)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon 01/711 00-8220, Fax 01/714 35-82
E-Mail: gerhard.ludwar@bmwfw.gv.at

Dr. Hans Dietmar **ÖSTERREICHER**
(Spielzeug)
BM für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon 01/711 00-4792

Dipl.-Ing. Dr. Rainer **MIKULITS**
(Bauprodukte)
Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
Telefon 01/533 65 50, Fax 01/533 64 23
E-Mail: mail@oib.or.at

Austrian Research Centers
(Benannte Stelle für EMV Nr. 438)
2444 SEIBERSDORF; Österreich
Telefon: +43 (0) 50550 – 0, Fax : +43 (0) 50550 - 2201
E-Mail : seibersdorf@arcs.ac.at
Website : www.arcs.ac.at

EU Büro der WKÖ
Mag. Markus **STOCK**
Avenue de Cortenbergh 30, B-1040 Bruxelles/Belgique
Telefon +32/2/286 58 80, Fax +32/2/286 58 99
E-Mail : eu@eu.austria.be

MR Dipl.-Ing. Georg **PLASCHKE**
(Bergbau - Technik und Sicherheit, Explosivstoffe)
BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Denisgasse 31, 1200 Wien
Telefon 01/711 00-8541
E-Mail: georg.plaschke@bmwfj.gv.at

Austrian Standards
Heinestraße 38, 1020 Wien
Tel.: +43 1 213 00-0
Fax: +43 1 213 00-355
E-Mail: office@austrian-standards.at

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 1 587 63 73-0
Fax: +43 1 370 58 06-370
E-Mail: ove@ove.at

Dipl.-Ing. Dr. Martin **RENHARDT**
(Aktive implantierbare med. Geräte, In-vitro-Diagnostika, Medizinprodukte)
BM für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon 01/711 00-4487
E-Mail: martin.renhardt@bmg.gv.at

Mag. Jörg **SCHRÖTTNER**
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
(Seilbahn-Richtlinie)
Abteilung IV Sch 3 – Oberste Seilbahnbehörde
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon +43 1 711 62 - 65 2300
joerg.schroettner@bmvit.gv.at

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
(benannte Stelle – notified body)
Dipl.-Ing. Alexander **SCHWANZER**
Schubertring 14, 1010 Wien
Telefon 01/513 15 88-0, Fax 01/513 15 88-25
E-Mail: schwanzer@ovgw.at

Ing. Heinrich **SEYFRIED**
(Berater, Ingenieurbüro)
Kapellenweg 68, A-2392 Dornbach im Wienerwald
Telefon 02238/8248, 0664/2405023, Fax 02238/8248-11
E-Mail: heinrich.seyfried@brains-logx.at

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
(Benannte Stelle – Notified Body)
Inspektionen, Prüfungen, Zertifizierungen, Beratung, Training
TÜV-AUSTRIA Platz Nr 1
2345 Brunn am Gebirge (Campus)
Festnetz 05 0454-0
Fax 05 0454 - 7 6005
Email: office@tuv.at

Mag. Harald **RANKL**
Fachverband der Maschinen- und Metallwaren-Industrie Österreichs
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon 05/90 900-3479, Fax 01/505 10 20
E-Mail: rankl@fmfi.at

Ing. Johann **ZODER**
(Beratung)
Mariengasse 2/9, A-1170 Wien
Tel 0699/19868388, E-Mail johann.zoder@chello.at

6 Unterlagen und Informationen zum Thema CE-Kennzeichnung

6.1 Unterlagen, die vom Euro-Infocenter, bei Manz oder aus dem Internet bezogen werden können:

- (73/23/EWG) Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. Nr. L 77 vom 26. März 1973)
- (87/404/EWG) Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. Nr. L 220 vom 8. Oktober 1987)
- in der Fassung der Richtlinie 90/488/EWG (ABl. Nr. L 270/25 vom 2. Okt. 1990)
- (88/378/EWG) Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988)
- (89/106/EWG) Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. Nr. L 40 vom 11. Februar 1989)
- (94/C 62/01) Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie des Rates 89/106/EWG
- (89/391/EWG) Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989)

- (89/654/EWG) Richtlinie des Rates vom 30. Nov. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dez. 1989)
- (89/655/EWG) Richtlinie des Rates vom 30. Nov. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dez. 1989)
- (89/656/EWG) Richtlinie des Rates vom 30. Nov. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dez. 1989)
- (89/686/EWG) Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. Nr. L 399 vom 30. Dezember 1989)
- in der Fassung der Richtlinie 93/95/EWG (ABl. Nr. L 276 vom 9. Nov. 1993)
- (90/384/EWG) Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nicht selbsttätige Waagen (ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990)
- (90/385/EWG) Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990)
- (90/396/EWG) Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990)
- (90/488/EWG) Richtlinie des Rates vom 17. Sept. 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. Nr. L 270 vom 2. Okt. 1990)
- (91/263/EWG) Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 128 vom 23. April 1991)
- (91/368/EWG) Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 198 vom 12. Juli 1991)
- (92/31/EWG) Richtlinie des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. Nr. L 126 vom 12. Mai 1992)
- (92/42/EWG) Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. Nr. L 167 vom 26. März 1992)
- (93/15/EWG) Richtlinie betreffend das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. Nr. L 121 vom 15. Mai 1993)
- (93/42/EWG) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993)
- (93/44/EWG) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 175 vom 19. Juli 1993)
- (93/68/EWG) Richtlinie vom 22. Juli 1993 zur Änderung diverser Richtlinien (ABl. Nr. L 220 vom 30. Aug. 1993)
- (93/97/EWG) Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. Nr. L 290 vom 24. Jänner 1993)
- (93/465/EWG) Beschluss des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den techn. Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. Nr. L 220 vom 30. Aug. 1993)
- (94/9/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. Nr. L 100 vom 19. April 1994)

- (94/23/EWG) Richtlinie des Rates vom 27. Jänner 1994 über die gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäischen technischen Zulassungen (ABl. Nr. L 17 vom 20. Jänner 1994)
- (94/25/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994)
- (95/16/EWG) Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. Nr. L 213 vom 7. Sept. 1995)
- Berichtigung der Richtlinie 94/25/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. Nr. L 127 vom 10. Juli 1995)
- (96/57/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Sept. 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektr. Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entspr. Kombinationen (ABl. Nr. L 236 vom 18. 9. 1996)
- (97/23/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. Nr. L 181 vom 9. Juli 1997)
- (98/13/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Feb. 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 74 vom 12. März 1998)
- (98/37/EG) Richtlinie 98/37/EG des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 207 vom 23. Juli 1998)
- (98/79/EG) Richtlinie 98/79/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Okt. 1998 über In-Vitro-Diagnostika (ABl. Nr. L331 vom 7. Dez. 1998)
- (1999/5/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 91 vom 7. April 1999)
- (2000/9/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. Nr. L106/21 vom 3. Mai 2000)
- (2000/14/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 über zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. Nr. L162/1 vom 3. Juli 2000)
- (2004/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. Nr. L135/1 vom 30. April 2004)
- (2004/108/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG
- (2006/42/EG) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. Nr. L 157 vom 9. Juni 2006)
- (2006/95/EG) Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. Nr. L 374 vom 27. Dez. 2006)
- (2007/23/EG) RICHTLINIE 2007/23/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände
- (2007/47/EG) Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

- (2009/23/EG) RICHTLINIE 2009/23/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen
- (2009/48/EG) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 170 vom 30. Juni 2009)
- (2009/105/EG) Richtlinie 2009/105/EWG über einfache Druckbehälter
- (2009/125/EG) Richtlinie 2009/125/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ÖKODESIGN)
- (2009/142/EG) RICHTLINIE 2009/142/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen
- (2011/65/EG) Richtlinie 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- (2013/29/EU) Richtlinie 2013/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)
- (2013/53/EU) RICHTLINIE 2013/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG
- (2014/28/EU) Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung)
- (2014/29/EU) Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt
- (2014/30/EU) Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)
- (2014/31/EU) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- (2014/32/EU) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung)
- (2014/33/EU) Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
- (2014/34/EU) Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung)
- (2014/35/EU) Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt
- (2014/68/EU) RICHTLINIE 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
- (2014/90/EU) RICHTLINIE 2014/90/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates

- (2016/424/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2016/424 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG
- (2016/425/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- (2016/426/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2016/426 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG

6.2 Bezugsquellen

Enterprise Europe Network
WKO
Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien
Telefon: +43 5 90 900
Fax :+43 5 90 900
E-Mail: een@wko.at

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16. A-1010 Wien
Tel.: +43 1 531 61-0
Fax: +43 1 531 61-181
E-Mail: verlag@manz.at

Austrian Standards
Heinestraße 38, 1020 Wien
Tel.: +43 1 213 00-0
Fax: +43 1 213 00-355
E-Mail: office@austrian-standards.at

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9
1010 Wien
Tel.: +43 1 587 63 73-0
Fax: +43 1 370 58 06-370
E-Mail: ove@ove.at

Österreichische Staatsdruckerei GmbH
Tenschertstraße 7, 1239 Wien
Telefon: +43 1 206 66-0
Fax: +43 1 206 66-100
E-Mail: office@staatsdruckerei.at

6.3 Diverse Internet Adressen

<https://www.fmfi.at/recht-umwelt/rahmenbedingungen/ce-kennzeichnung/>

FV der Maschinen-Industrie

<http://www.bmfwf.gv.at>

BMfWissenschaft, Forschung und Wirtschaft

<http://eur-lex.europa.eu>

EU Europäische Dokumente

<http://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking>

CE-Kennzeichnung

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering>

Mechanical Engineering

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering>

Electrical Engineering

<http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards>

Liste der harmonisierten Normen zu Richtlinien

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

NANDO - New Approach Notified and Designated Organisations Information System

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

TRIS – Technical Regulation Information System

(Informationssystem über nationale technische Vorschriften)

[http://ec.europa.eu/growth/tools-](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/mandates/index.cfm?fuseaction=search.welcome&lang=de)

[databases/mandates/index.cfm?fuseaction=search.welcome&lang=de](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/mandates/index.cfm?fuseaction=search.welcome&lang=de)

Datenbank der Normen-Mandate der EU

<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/>

ICSMS - pan-European market surveillance of technical products

http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/rapex/index_en.htm

RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten

<http://www.ris.bka.gv.at>

Rechtsinformationssystem Österreich

http://wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/

Wirtschaftskammer Österreich

<http://www.mared.org>

Marine Ausrüstung notified Bodies

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/maritime>

Maritime Industries

<http://www.kfe.at>

Kuratorium für Elektrotechnik

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering>

Niederspannungsrichtlinie und EMV-Richtlinie

http://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/index_en.htm

Druck- und Gasgeräte

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex_en

Geräte für explosionsgefährdete Bereiche

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment>

persönliche Schutzausrüstung

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/lifts>

Aufzüge

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery>

Maschinen

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emissions>

Lärmemissionen im Freien

<http://www.maschinenrichtlinie.de/home/>

Homepage von DI Ostermann

<http://www.bmfwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Druckgeraete/Seiten/druckgeraete.aspx>

BMFWF Druckgeräte und einfache Druckbehälter

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction>

Bauprodukte

<http://www.dibt.de>

Deutsches Institut für Bautechnik

<http://www.oib.or.at>

Österr. Institut für Bautechnik

<http://www.eota.be>

European Org. for Technical Approval - ETAG-Richtlinien (Bauprodukte)

<http://ec.europa.eu/growth/industry/sustainability/ecodesign>

Ecodesign

<http://www.europainfo.at/>

Europa in Österreich

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/medical-devices>

Medizintechnik

<http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys>

Spielzeuge

http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/cableways_de

Seilbahnen